§ 10
Verhältnis zum Verbrechen

(1) Ergibt sich bei der Durchführung des Ordnungs* Strafverfahrens der Verdacht eines Verbrechens, so ist die Sache dem Staatsanwalt zur Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird, zu übergeben. Wird kein Strafverfahren eingeleitet, so ist die Sache durch den Staatsanwalt dem Antragsteller zurückzugeben.

(2) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die gerichtliche Bestrafung der gleichen Handlung als Verbrechen nicht aus.

§ И
Bekanntmachung und Inkrafttreten von Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Bekanntmachung von Bestimmungen, die Ordnungsstrafen androhen, hat nach den Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1954 über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (GBl. 1/55 S. 1) zu erfolgen.

(2) Zwischen dem Erlaß und dem Inkrafttreten von Ordnungsstrafbestimmungen soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

5 12
Übergangsbestimmung

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erlassenen Ordnungsstrafbestimmungen gilt folgendes: